

Gemüse und einjährige Beeren

Massnahmenpaket für eine nachhaltigere Landwirtschaft

Version 8. November 2022

Änderungen und neue Massnahmen in Spezialkulturen der offenen Ackerfläche

Im Rahmen der parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» wurde auf nationaler Ebene das Programm der Produktionssystembeiträge angepasst. Die neuen Produktionssystembeiträge (PSB) im Acker- und Gemüsebau umfassen die bisherigen Ressourceneffizienzbeiträge (REB) und weiterentwickelte bisherige sowie neue PSB-Massnahmen sowie neue PSB-Programme. Die PSB sollen nicht nur das Risiko des Pflanzenschutzmitteleinsatzes reduzieren, sondern in der Gesamtheit dazu dienen, eine naturnahe und umweltfreundliche Produktionsform zu fördern und somit den Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleinsatz zu optimieren, die Bodenfruchtbarkeit und die Biodiversität zu erhalten und zu fördern. Die Teilnahme ist für sämtliche direktzahlungsberechtigten Betriebe mit den entsprechenden Kulturen möglich.

Bio-Betriebe können von allen Beiträgen profitieren. Die Beitragssätze der PSB für die biologische Landwirtschaft bleiben unverändert.

Diese neuen PSB im einjährigen Gemüsebau, im einjährigen Beerenanbau sowie im einjährigen Gewürz- und Medizinalpflanzen treten am 1. Januar 2023 in Kraft. Die Anmeldung ist freiwillig und erfolgt gemäss kantonalen Vorgaben gemeinsam mit den anderen Direktzahlungsprogrammen jeweils für das Folgejahr.

Anmeldung

Es können verschiedene Flächen für unterschiedliche PSB-Massnahmen angemeldet werden (z. B. eine Fläche für Herbizidverzicht, eine andere Fläche für Verzicht auf Insektizide und Akarizide);

Es können auf derselben Fläche mehrere PSB-Massnahmen kombiniert werden (z. B. Herbizidverzicht und Verzicht auf Insektizide und Akarizide);

Die Umsetzung der Massnahmen muss auf 100 % der angemeldeten Fläche eingehalten werden;

Die Fristen für die Anmeldung geben die zuständigen kantonalen Landwirtschaftsämter bekannt.

Verpflichtungsdauer

Für die Massnahmen ist eine Verpflichtungsdauer von einem Jahr festgelegt.

Wenn nach der Ernte von einjährigen Gemüsekulturen, einjährigen Beerenkulturen oder einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen eine Winterkultur, wie z. B. Weizen, angelegt wird, müssen die Anforderungen ab der erfolgten Ernte nicht mehr eingehalten werden, da es sich um eine andere Hauptkultur handelt.

Abmeldung

Wenn Anforderungen der Direktzahlungsverordnung (DZV) nicht eingehalten werden können, muss dies gemäss Art. 100 Abs. 3 DZV immer umgehend dem zuständigen kantonalen Landwirtschaftsamt gemeldet werden. Die Abmeldung kann berücksichtigt werden, sofern sie spätestens am Tag vor Erhalt der Ankündigung einer Kontrolle oder spätestens am Tag vor der Kontrolle bei unangekündigten Kontrollen erfolgt.

Bei einer Abmeldung erhält der Betrieb für die betreffende Fläche keinen PSB im Beitragsjahr ausbezahlt.

Verzicht auf Insektizide und Akarizide

Durch den Verzicht auf Insektizide und Akarizide soll der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie die Gefahr von Rückständen reduziert werden.

Voraussetzungen für die Beiträge

Für die Massnahme Verzicht auf Insektizide und Akarizide gilt nach Art. 69 DZV:

- Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden und Akariziden gemäss Anhang 1 Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV). Betroffen sind alle chemisch-synthetisch hergestellten sowie auch bio-tauglichen Insektizide und Akarizide.

Tabelle 1: Berechtigte Kulturen und Beiträge der Massnahme Verzicht auf Insektizide und Akarizide

Flächen mit Kulturen, für die Beiträge ausgerichtet werden können
Einjährige Freilandgemüse ohne Konservengemüse
Einjährige Beeren
Höhe des Beitrags pro Jahr
CHF 1 000.-/ha

Bemerkungen

- Zugelassene Mikro- (Teil B) und Makroorganismen (Teil C) sowie Grundstoffe (Teil D) gemäss Anhang 1 PSMV dürfen eingesetzt werden.
- Insektizide und Akarizide, welche in der biologischen Landwirtschaft zugelassen sind, aber im Anhang 1 Teil A PSMV gelistet sind, dürfen nicht angewendet werden.
- Chemische Stoffe mit übrigen Wirkungsarten (wie z. B. Pheromone) gemäss Anhang 1 PSMV dürfen verwendet werden.

Verzicht auf Herbizide

Die Massnahme ersetzt den bisherigen Ressourceneffizienzbeitrag «Reduktion von Herbiziden auf der offenen Ackerfläche». Das Ziel ist es, die Anwendungen von Herbiziden durch mechanische Unkrautbekämpfung oder andere agronomische Lösungen zu ersetzen. Die Teilnahme bleibt wie bisher flächenspezifisch.

Voraussetzungen für die Beiträge

Für die Massnahme gilt nach Art. 71a DZV:

- Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden

Tabelle 2: Berechtigte Kulturen und Beiträge der Massnahme Verzicht auf Herbizide

Flächen mit Kulturen, für die Beiträge ausgerichtet werden können
Einjährige Freilandgemüse ohne Konservengemüse
Einjährige Beeren
Einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen
Höhe des Beitrags pro Jahr
CHF 1 000.-/ha

Ausnahmen

In der Referenzperiode dürfen grundsätzlich keine Herbizide eingesetzt werden. Folgende Behandlungen sind aber erlaubt:

- Einzelstockbehandlungen;
- Bandbehandlung ab der Saat auf maximal 50 % der Fläche.

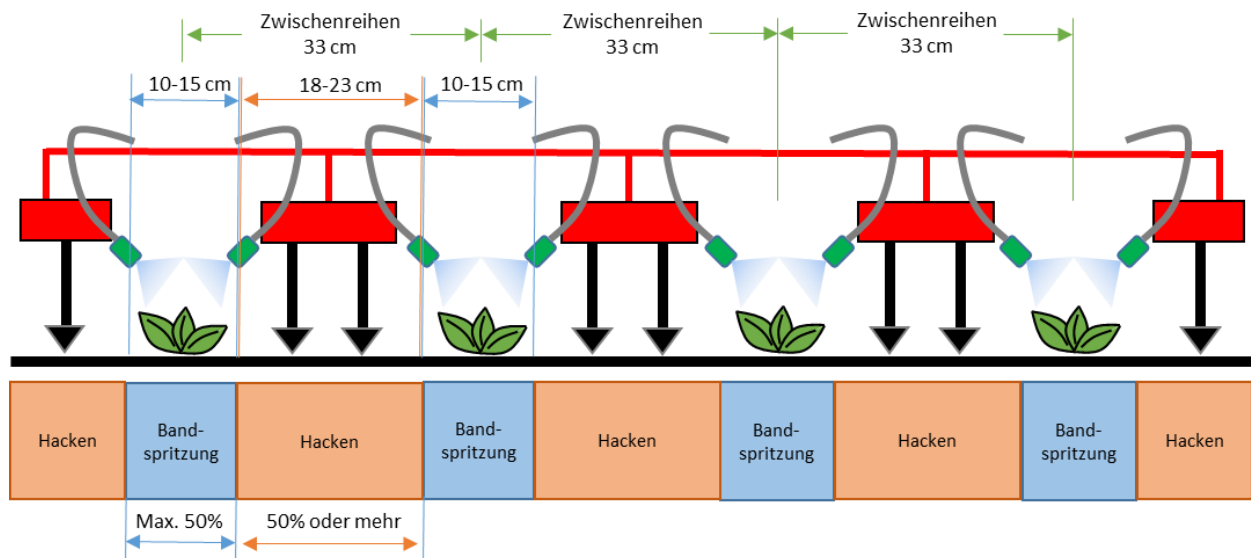


Abbildung 1: Praxisempfehlung für die typischen Abstände bei einer Bandbehandlung im Gemüsebau. Die Fläche des Spritzbandes darf nicht grösser sein (max. 50 %) als die mechanisch bearbeiteten Zwischenreihen.

Bemerkungen

Für folgende Kulturen wird kein Beitrag ausgerichtet:

- Biodiversitätsförderflächen;
- Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche;
- Kulturen in ganzjährig geschütztem Anbau (Hochtunnel und Gewächshaus);
- Anbau von Pilzen.

Für Freiland-Konservengemüse, Tabak und Wurzel der Treibzichorie gelten die Bestimmungen der Ackerkulturen.

Bei Kulturen, welche sich über zwei Jahre erstrecken (z. B. Erdbeeren) beginnt die Referenzperiode mit der Aussaat oder der Pflanzung und erstreckt sich über das gesamte Kalenderjahr.

Angemessene Bedeckung des Bodens

Das Ziel dieser Massnahme ist die gesamtbetriebliche Förderung einer möglichst langen und nahtlosen Bodenbedeckung. Eine angemessene Bodenbedeckung fördert die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit in der offenen Ackerfläche durch Humusaufbau und verringert das Erosions- und Verdichtungsrisiko durch eine erhöhte biologische Aktivität im Boden.

Voraussetzungen für die Beiträge

Für die Massnahme angemessene Bedeckung des Bodens gilt nach Art. 71c Abs. 2 DZV:

- Gesamtbetrieblich, ganzjährig mindestens 70 % der Fläche mit einer Kultur, einer Zwischenkultur oder einer Gründüngung bedeckt; 100 % der Fläche entspricht der gesamten Fläche von einjährigem Gemüse, einjährigen Beeren und einjährigen Gewürz- und Medizinalpflanzen auf dem Betrieb. Betriebe, die teilnehmen, müssen gleichzeitig die Bestimmungen der angemessenen Bedeckung des Bodens bei allen anderen Kulturen auf der offenen Ackerfläche erfüllen (vgl. Faktenblatt Ackerbau bzw. Art. 71c Abs. 2 Bst. b DZV).
- Die Verpflichtung, dass die Anforderungen während vier aufeinanderfolgenden Jahren einzuhalten sind, wurde aufgehoben.

Tabelle 3: Berechtigte Kulturen und Beiträge der Massnahme angemessene Bedeckung des Bodens

Flächen mit Kulturen, für die Beiträge ausgerichtet werden können
Einjährige Freilandgemüse ohne Konservengemüse
Einjährige Beeren
Einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen
Höhe des Beitrags pro Jahr
CHF 1 000.-/ha

Bemerkungen

Für Freiland-Konservengemüse, Tabak und Wurzel der Treibzichorie gelten die Bestimmungen der Ackerkulturen.

Für Betriebe mit Flächen im Ausland müssen die Anforderungen nur auf den Kulturflächen im Inland eingehalten werden

Schonende Bodenbearbeitung

Ziel dieses Beitrags ist es, bodenschonende Verfahren mit möglichst geringer Bodenbearbeitungsintensität zu fördern, um die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten. Diese Massnahme ersetzt die Ressourceneffizienzbeiträge, mit dem Unterschied, dass neu auf Beitragsstufe keine Unterscheidung mehr zwischen den verschiedenen Saatverfahren (Direktsaat, Streifensaat, Streifenfrässaat (Strip-Till) oder Mulchsaat) gemacht wird. Ebenfalls gibt es neu einen Mindestprozentsatz an offener Ackerfläche, welcher mit diesen Anbautechniken bearbeitet werden muss.

Voraussetzungen für die Beiträge

Für die Massnahme schonende Bodenbearbeitung gelten folgende Voraussetzungen nach Art. 71d DZV:

- Ab dem 1.1.2024 müssen zusätzlich die Anforderungen an die angemessene Bodenbedeckung (Art. 71c Abs. 2 DZV) erfüllt werden.
- Die zum Beitrag berechnete Fläche umfasst mindestens 60 % der offenen Ackerfläche des Betriebs (wobei Flächen mit Bunt- und Rotationsbrachen und Säumen auf Ackerfläche von der offenen Ackerfläche ausgenommen sind).
- Zwischen der Ernte der vorherigen Hauptkultur und der Ernte der geplanten Hauptkultur wird kein Pflug eingesetzt.
- Beim Einsatz von Glyphosat wird die Menge von 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare und Jahr nicht überschritten.
- Die Voraussetzung, dass die Anforderungen während vier aufeinanderfolgenden Jahren einzuhalten sind, wurde aufgehoben.
- Für den Einsatz der folgenden Anbautechniken werden Beiträge ausgerichtet:

Tabelle 4: Berechnete Anbauverfahren und Beiträge der Massnahme schonende Bodenbearbeitung.

Anbauverfahren	Beschreibung	Arbeitsgerät
Direktsaat	In einem Arbeitsgang wird das Saatgut direkt in den unbearbeiteten Boden abgelegt, welcher vorzugsweise von der Vegetation (Pflanzenresten) bedeckt ist. Bei dieser Anbautechnik dürfen höchstens 25 % der Bodenoberfläche während der Saat bewegt werden.	Direktsämaschine mit Scheiben, Zähnen oder Scharen
Streifenfrässaat oder Streifensaat	Der Boden wird in Streifen bis zu einer Tiefe von maximal 20 cm bearbeitet, wobei der Rest des Bodens idealerweise von der Vegetation (Pflanzenreste) bedeckt ist. Bei diesem Anbauverfahren dürfen höchstens 50 % der Bodenoberfläche vor oder während der Saat bearbeitet werden.	Strip-Till oder Streifenfräse in Kombination mit Tiefenlockerung (Bsp. Gänsefusscharen)
Mulchsaat	Die Bodenbearbeitung erfolgt nicht-wendend und oberflächlich. Maschinen, welche nicht über eine Zapfwelle angetrieben werden, sind zu bevorzugen.	Zinkengerät für oberflächliche Stoppelbearbeitung, Scheibenegge

Höhe des Beitrags pro Jahr

CHF 250.-/ha

Ausnahmen

Der Einsatz eines Pfluges, beziehungsweise eines Schälpluges oder einer Schälfräse zur Unkrautregulierung ist bei einer Mulchsaat erlaubt, sofern eine maximale Bearbeitungstiefe von 10 cm eingehalten wird. Zusätzlich muss ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigten Kultur auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden. Eine Tiefenlockerung ist zugelassen, solange der Boden nicht gewendet wird.

Bemerkungen

Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von:

- Kunstwiese mit Mulchsaat
- Zwischenkulturen

Für Betriebe mit Flächen im Ausland bezieht sich die Berechnung des 60 Prozent-Anteils nur auf die offene Ackerfläche im Inland.

Effizienter Stickstoffeinsatz

Dieser Beitrag soll die effiziente Nutzung von Stickstoffdüngern auf dem Ackerland der Betriebe fördern. Die Bewertung erfolgt mit Hilfe der Suisse-Bilanz. Das Ziel der Massnahme ist es, das Risiko von Stickstoffverlusten in die Umwelt zu reduzieren.

Voraussetzungen für die Beiträge

Für die Massnahme effizienter Stickstoffeinsatz gilt nach Art. 71e DZV:

- Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn laut der Suisse-Bilanz der Anteil des auf dem Betrieb verfügbaren Stickstoffs N_{verf} (Hof-, Recycling- und Mineraldünger zusammen) 90 % des Stickstoffbedarfs der Kulturen nicht übersteigt.
- Für die Auszahlung des Beitrags ist die abgeschlossene Suisse-Bilanz des Vorjahres massgebend. Erfolgt beispielsweise die Anmeldung für den Beitrag für das Jahr 2023, so muss die Suisse-Bilanz für das abgeschlossene Jahr 2023 die Anforderung erfüllen. Diese wird im Jahr 2024 kontrolliert.
- Für den Erhalt des Beitrags ist die Erstellung einer Suisse-Bilanz obligatorisch, auch für jene Betriebe, welche davon befreit sind (nach Anhang 1 Ziff. 2.9 DZV).

Formular F: Nährstoffbilanz

Berechnung des betriebsspezifischen N-Ausnutzungsgrades

Basis-N-Ausnutzungsgrad	60.0 %
abzüglich 21.2 % Offene Ackerfläche * 0.15	-3.2 %
10.5 % Anteil Vollmist-Nges * 0.12	-1.3 %
Total betriebsspezifischer Ausnutzungsgrad	55.6 %

		Gesamtbetrieblich								
		Nges	N _{verf}		P2O5		K2O		Mg	
		kg	kg	%	kg	%	kg	%	kg	%
Nährstoffe aus der Tierhaltung (%=Eigenversrg. Betrieb)	A2	1439	800	61	666	79	3179	134	198	81
[-] Nährstoffbedarf der Kulturen	C		1315	100	841	100	2378	100	243	100
Zwischenbilanz	A2 - C		-515		-176		802		-45	
[+] Zu- und Wegfuhr von Hofdüngern	A3									
[+] Zufuhr übriger Dünger	D		295		6		24		3	
[+] Vergärungsprodukte + Ernterückstände Gemüse	E		38		33		44		18	
[-] Innerbetr. Nährstofftransfer für Futter unged. Wiesen	T									
Gesamtbilanz: Alle Nährstoffe des Betriebes	A2-C+A3+D+E-T		-183	86.1	-137	83.7	869	137	-24	90

Der Anteil des auf dem Betrieb verfügbaren Stickstoffs muss kleiner als 90 % sein.

Abbildung 2: Überprüfung des Anteils des auf dem Betrieb verfügbaren Stickstoffs N_{verf} beim Formular F in der Suisse-Bilanz. Die gelb markierte Zahl muss kleiner als 90 % sein.

Bemerkungen

Der Beitrag für einen effizienten Stickstoffeinsatz wird für die gesamte Ackerfläche bezahlt (inkl. Biodiversitätsförderflächen auf der offenen Ackerfläche) und beträgt CHF 100.-/ha Ackerfläche.

Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche

Der Beitrag für Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche trägt zur Förderung der funktionalen Biodiversität bei, indem gezielt Nützlinge und Bestäuber begünstigt werden. Durch die Förderung der natürlichen Kontrolle von Schädlingen kann der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln reduziert werden. Gleichzeitig leistet die Förderung der Nützlinge und Bestäuber einen Beitrag zur Reduktion der Defizite bei der Biodiversitätsförderung auf der Ackerfläche.

Nützlingsstreifen wurden bisher als Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge als Biodiversitätsförderflächen erfasst. Neu werden sie im Rahmen der Produktionssystembeiträge gefördert. Neben einjährigen Saatmischungen sind ab 2023 auch mehrjährige Mischungen zugelassen.

Voraussetzungen für die Beiträge

In folgender Tabelle sind die Voraussetzungen für die Massnahme gemäss Art. 71b DZV dargestellt.

Tabelle 5: Anforderungen für Beiträge für ein- und mehrjährige Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche

	Offene Ackerfläche einjährig	Offene Ackerfläche mehrjährig
Lage	Nur Flächen in der Tal- und Hügelizele	
Saatmischungen	Nur einjährige vom BLW bewilligte Mischungen*; <ul style="list-style-type: none"> - Nützlingsstreifen GV (Grundversion) - Nützlingsstreifen VV (Vollversion) - Nützlingsstreifen Kohl - Nützlingsstreifen SK (Sommerkulturen) - Nützlingsstreifen WK (Winterkulturen) - Nützlingsstreifen GR/TI/VS* (angepasste Grundversion) 	Nur mehrjährige vom BLW bewilligte Mischungen*; eine neue Mischung auf 2023 bewilligt (Nützlingsstreifen oAF mehrjährig)
Verpflichtungsdauer	Mind. 100 Tage	Mind. 100 Tage**
Lage am selben Ort	Bleiben am selben Ort während Verpflichtungsdauer	
Anlage	Aussaat streifenförmig, 3-6 m breit über die ganze Länge der Ackerkultur; je nach Mischung Frühjahrssaat (Aussaat vor dem 15. Mai) oder Herbstsaat (Aussaat im September).	
Schnitt	Kein Schnitt erlaubt	Im ersten Standjahr kein Schnitt erlaubt; ab dem 2. Standjahr jeweils zwischen 01.10. und 01.03.: max. die Hälfte der Fläche
Befahren	Nicht erlaubt	
Pflanzenschutzmittel	Nur Herbizide als Einzelstock- und Nesterbehandlungen von Problempflanzen sind zulässig; Wirkstoff muss für die Anwendung in Nützlingsstreifen zur Anwendung der entsprechenden Problempflanzenart zugelassen sein ¹	
Düngung	Nicht erlaubt	
Neuansaat	Jährlich***	Nach vier Jahren***
Höhe des Beitrags pro Jahr	CHF 3 300.–/ha effektiv angelegte Fläche	

¹ Das Merkblatt zum Herbizideinsatz in Biodiversitätsförderflächen wurde aktualisiert und auf www.blw.admin.ch > Instrumente > Direktzahlungen > Direktzahlungen > Produktionssystembeiträge 2023 > Beitrag für Nützlingsstreifen > Dokumentation publiziert.

* Mit Ausnahme der einjährigen Mischung «Nützlingsstreifen GR/TI/VS» sollten die bewilligten Saatgutmischungen wegen des Risikos der Verfälschung der autochthonen Flora in den Zentral- und Südalpen nicht ausgebracht werden.

** Der mehrjährige Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche sollte möglichst während vier aufeinanderfolgenden Jahren am selben Ort belassen werden. Sollte eine Anpassung der Fruchtfolge nötig sein, darf der Nützlingsstreifen frühestens nach 100 Tagen umgebrochen werden. Um die Verpflichtungsdauer von vier Jahren zu erfüllen, ist in diesem Fall eine Neuansaat auf einer anderen Fläche notwendig.

*** Gemäss ÖLN gilt für die Nützlingsstreifen gleich wie für die übrigen Ackerkulturen eine Anbaupause von zwei Jahren am selben Ort.



Abbildung 3: Nützlingsstreifen im Kohlanbau.

Bemerkungen

- Die Nützlingsstreifen können bei der Strukturdatenerhebung mit einem separaten Kulturcode (Einjährige: Code 572 / Mehrjährige: wird noch bekannt gegeben) als Hauptkultur erfasst und im GIS gezeichnet werden. Der Code ist derselbe für ein- und mehrjährige Nützlingsstreifen
- Die effektiv angelegte Fläche Nützlingsstreifen auf der offenen Ackerfläche wird an den angemessenen Anteil an Biodiversitätsförderflächen (7 %, 3,5 % bei Spezialkulturen) auf dem Landwirtschaftsbetrieb angerechnet. Ab 2024 wird die effektiv angelegte Fläche Nützlingsstreifen auf Betrieben mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone zudem dem Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche (3,5 %) angerechnet.
- Die Anforderung, dass maximal 50 % des Mindestanteils an Biodiversitätsförderflächen durch Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge erbracht werden kann, gilt nicht mehr. Die gesamte angelegte Fläche von Nützlingsstreifen kann angerechnet werden.
- Direktzahlungsberechtigte Saatmischungen für 2023: www.blw.admin.ch > [Instrumente](#) > [Produktionssystembeiträge 2023](#) > [Beitrag für Nützlingsstreifen \(Dokumentation\)](#)

Hinweis

Für Fragen zur Umsetzung wenden Sie sich bitte zum Zeitpunkt der Programm-Anmeldung (Herbsterhebung) an Ihr kantonales Landwirtschaftsamt.

Impressum

Herausgeberin AGRIDEA
Eschikon 28
CH-8315 Lindau
+41 (0)52 354 91 00
kontakt@agridea.ch
www.agridea.ch

Autor/innen Johannes Hanhart,
Nadia Frei,
Gregor Albisser Vögeli,
Corinne Zurbrügg,
Anja Gramlich,
Johanna Schoop,
AGRIDEA

Fotos Abb. 3: Henryk Luka, FiBL

Im Auftrag des Bundesamts für Landwirtschaft

© AGRIDEA, November 2022

